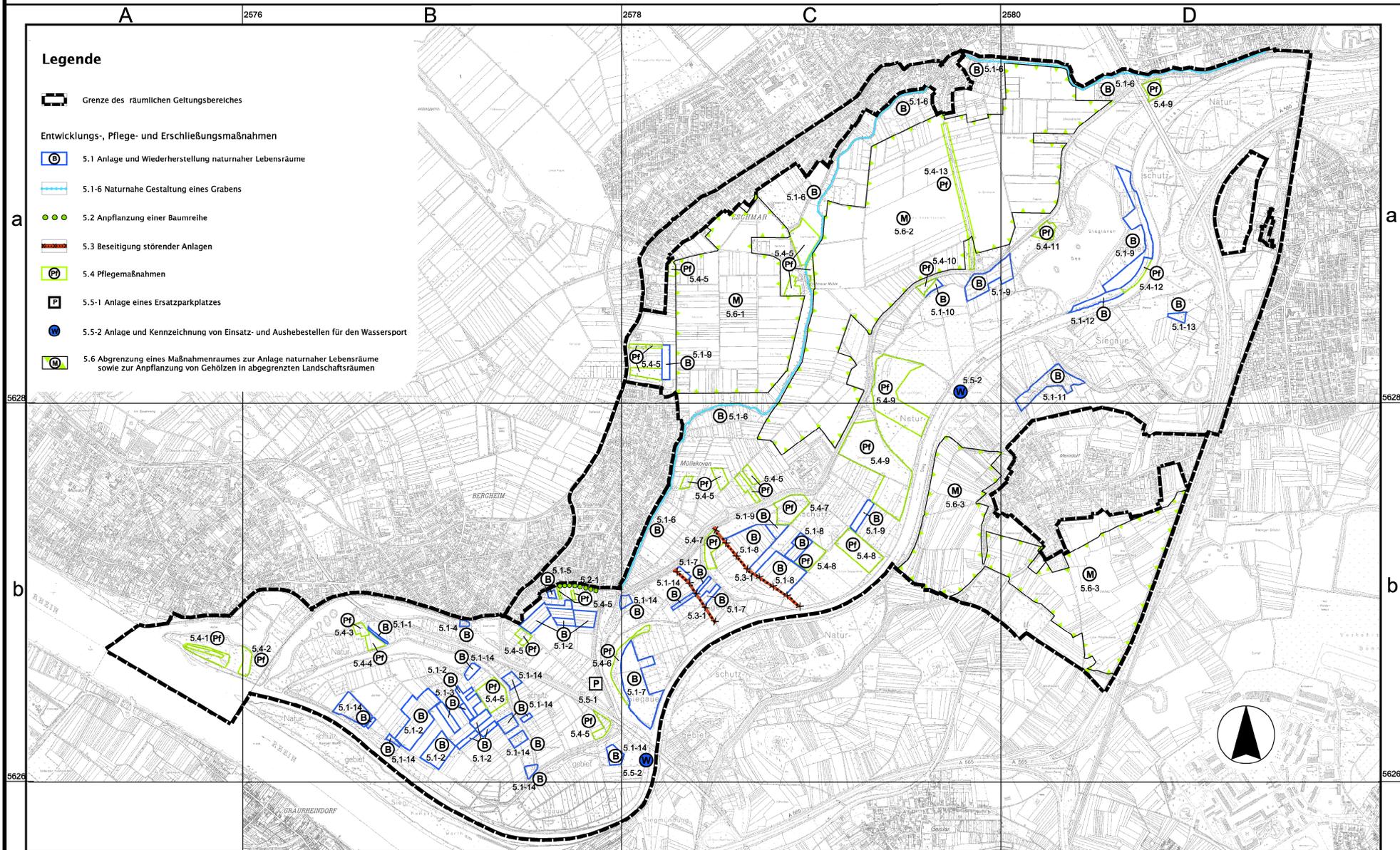


Landschaftsplan Nr. 6 Siegmündung

Neuaufstellung - Festsetzungskarte B

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen



Präambel
Rechtsgrundlage
Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2001 (GV. NRW. S. 709) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 663), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2001 (GV. NRW. S. 709).
Das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.
Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satz 2 des Rhein-Sieg-Kreises.
Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich
Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z. B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.
Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel "temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauplanung oder andere Verfahren" dargestellt ist.
Wird durch den Landschaftsplan räumlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig.

Planbestandteile
Die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes besteht aus
- der Entwicklungskarte
- der Festsetzungskarte A
- der Festsetzungskarte B
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil)

Neuaufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 19.12.2002 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" beschlossen.
Der Beschluss des Kreistages vom 19.12.2002 zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Siegburg, den 10.04.2003
gez. Kühn
Landr.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 20.01.2003/03.02.2003/03.02.2003 stattgefunden.
Siegburg, den 10.04.2003
gez. Kühn
Landr.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.
Siegburg, den 23.01.2004
gez. Kühn
Landr.

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach örtlicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausliegen.
Siegburg, den 23.01.2004
gez. Kühn
Landr.

Satzungsbeschluss
Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.
Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Verordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.
Siegburg, den 07.05.2004
gez. Kühn
Landr.

Genehmigung
Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 genehmigt.
Bezirksregierung Köln
Köln, den 16.08.2004
Im Auftrag
gez. Brandt

Bekanntmachung der Genehmigung
Gemäß § 28 Abs. 1 LG wurde die Genehmigung der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2006 bis 04.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" in Kraft.
Siegburg, den 05.07.2006
gez. Kühn
Landr.

Informationen zum Kartenwerk:
Hergestellt aus den Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000 mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises (Lizenznummer SU 2002 30).
Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5.000.
Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an.
Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

:rhein-sieg-kreis
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abteilung Landschaftsplanung, Fachplanungen

Landschaftsplan Nr. 6 Siegmündung

Neuaufstellung

Festsetzungskarte B
Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Maßstab: 1 : 10.000
100 0 100 200 300 400 500 Meter

Ginster
Steinheuer
PLANUNGSBÜRO
Marktplatz 10a
53349 Neukirchen
Tel.: 02225/543314
Fax: 02225/543315